



Beitragsordnung für fördernde Mitglieder

Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land)

beschlossen gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung am 23. April 2013

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die fördernden Mitglieder des Vereins setzen vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Beitragsordnung die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge durch Selbsteinschätzung fest.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Mindestbeiträge

- **5.000 EUR/ Jahr** für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von über 1,5 Mio. EUR
- **2.500 EUR/ Jahr** für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien ab 300.000 EUR und bis zu 1,5 Mio. EUR
- **1.000 EUR/ Jahr** für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von unter 300.000 EUR

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 2 Befreiung

Gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung ist die fördernde Mitgliedschaft für öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und kommunale Spitzenverbände beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsabwicklung

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach dem Aufnahmebescheid nach § 5 Nr. 2 Satz 3 der Vereinssatzung angegeben Tag fällig.

(2) Die fördernden Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Andernfalls sind die Jahresbeiträge auf ein vom Verein bestimmtes Konto zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt zum 23. April 2013 in Kraft.